

Hygiene-Konzept der TA VfL Pfullingen

Mit Beschluss vom 11. Januar 2022 hat die Landesregierung die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen treten am 12. Januar 2022 in Kraft.

1. Allgemeine Anforderungen

- Die allgemeinen Hygieneanforderungen sind konsequent einzuhalten. Hierbei sind die Bestimmungen der aktuellen Corona VO zu beachten.
- Jede Person (Spieler, Turnierleiter, Zuschauer, etc.) ist selbst verantwortlich diese Vorgaben umzusetzen.
- In der Tennishalle ist der jeweilige Abonnent/Online-Bucher für Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich.
- Bei den Verbandsspielen sind die Mannschaftsführer für Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich.
- Versuchen Sie so wenig wie möglich Gegenstände anzufassen.
- Schütteln Sie niemandem die Hand und vermeiden Sie Berührungen im Gesicht, Augen, Nase und Mund.
- Waschen oder desinfizieren Sie sich regelmäßig gründlich die Hände.
- Husten/Niesen Sie bei Bedarf in die Armbeuge. Anschließend sollten die Hände gewaschen/desinfiziert werden.

2. Zutrittsregelung zu der Anlage des VfL Pfullingen

- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten und/oder selbst die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörung, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, dürfen die Anlage nicht betreten.
- Beim Betreten des Tennisheims müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren.
- Auf der Tennisanlage werden die Hygienevorschriften und Warnhinweise zur Information und Aufklärung ausgehängt. Eingeschränkt nutzbare Bereiche werden mit einer Information zur Maximalanzahl an Personen gekennzeichnet.
- Übergeordnet für alle Beteiligten gilt: Anzahl an Personen auf ein Minimum reduzieren, Aufenthaltsdauer auf der Anlage reduzieren und Sicherheitsabstand immer einhalten.

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und im Nah- und Fernverkehr.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

In Innenbereichen mit Maskenpflicht **müssen** Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten. Hier gilt weiter die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) des Bundes.

[Tipps zum Umgang und Wiederverwenden von FFP2-Masken im privaten Gebrauch](#)



3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen
3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.^o
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.^o
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule^o – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien^{oo}.
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.^{oo}
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).^{oo}
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.^{oo}

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.



Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.^o
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule^o – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien^{oo}.
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).^{oo}
- » Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

^oGilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken

^{oo}Negativer Antigen-Test erforderlich

3. Spielbetrieb

Je nach Warnstufe sind auch für den Sport verschärfte Zugangsbeschränkungen festgelegt.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Sport in Sportstätten und Sportanlagen	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 2G	In geschlossenen Räumen 2G+
keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G	Im Freien 2G	Im Freien 2G

- Begrüßungen mit Händeschütteln und Umarmungen sind zu vermeiden.
- Alle Personen auf der Tennisanlage haben sich zu informieren, in welchen Bereichen auf der Anlage man sich aufhalten darf und unter welchen Bedingungen.
- Auf der Anlage werden ausreichend Desinfektionsspender zur regelmäßigen Desinfektion der Hände aufgestellt.
- Die Spieler sollten genügend Handtücher und Papiertücher bei sich haben (z.B. Abwischen des Schweißes).
- Nach dem Spiel wird auf den Handschlag mit Gegner/in und Schiedsrichter/in verzichtet.
- Freiplätze:

- Bei Spiel mit Gästen müssen die Spieler in das Datenerhebungsformular für den Spielbetrieb (siehe Anhang) eingetragen und dieses in den Briefkasten eingeworfen werden.
- Bei nicht individuell, online gebuchten Stunden (Dauerbuchungen wie Training) müssen die Spieler die Daten in das Datenerhebungsformular für den Spielbetrieb (siehe Anhang) eintragen und dieses in den Briefkasten einwerfen.
- Tennishalle:
 - Jede Person (Spieler und Zuschauer) hat den Datenerhebungsbogen zur Erfassung der Personendaten auszufüllen. (weitere Informationen siehe „Datenerhebung für den Spielbetrieb nach CoronaVO“)
 - Alternativ können auch Apps zur Datenerhebung verwendet werden. Siehe Aushang im Tennisheim.

4. Umkleiden, Duschen, Toiletten

- Grundsätzlich sollten alle Beteiligten versuchen, das Umziehen so kurz wie möglich zu halten.
- Im Umkleide- und Duschbereich gilt die Regelung entsprechend der Warnstufe die für die Tennishalle Gültigkeit hat.
- Im Toilettenbereich gilt die 3G-Regelung nicht

5. Gastronomie

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Gastronomie	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 2G	2G+
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G	Im Freien 3G nur PCR-Test	

- Datenerfassung für alle (Vorname und Name, Anschrift, Datum Beginn und Ende der Anwesenheit)
- Datenerfassungsbogen liegt am Stehtisch am Zugang aus
- Am Ende des Dienstes muss der Wirt den Datenerfassungsbogen mit der Abrechnung in den Briefkasten im Thekenbereich einwerfen

Die TA VfL Pfullingen ist für die Einhaltung der Regeln weisungsbefugt und kann bei Zuwiderhandlungen Personen der Anlage verweisen.

gez. Abteilungsleitung der TA VfL Pfullingen

Anlage

Datenerhebung für Spielbetrieb nach CoronaVO

Datenerhebung für Gastronomie nach CoronaVO

Datenerhebung für Spielbetrieb nach CoronaVO

Wir freuen uns, Sie beim VfL Pfullingen begrüßen zu dürfen. Im Falle eines konkreten Infektionsverdachtes sind die zuständigen Behörden nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz Empfänger dieser Daten. Ihre personenbezogenen Daten werden von uns vier Wochen nach Erhalt gelöscht.

Zur Angabe Ihrer persönlichen Daten sind Sie verpflichtet, ansonsten können Sie unsere Leistungen nicht in Anspruch nehmen. Die Richtigkeit Ihrer Angaben wird vom Betreiber nicht überprüft.

Anweisungen:

- Die Vordrucke liegen im Eingangsbereich im Tennisheim aus oder können selbst ausgedruckt werden
- Bei Spielbeginn müssen die anwesenden Spieler, Trainer, Zuschauer, etc. namentlich erfasst werden
- Personen die später hinzukommen müssen nachgetragen werden oder einen eigenen Datenerhebungsbogen ausfüllen
- Nach Beendigung der Einheit / des Aufenthalts muss die Liste in den Briefkasten im Tennisheim eingeworfen werden

Datum		
Uhrzeit	von:	bis:
Platz		

Name, Vorname (Spieler, Trainer, Zuschauer, etc.)	Telefonnummer oder Emailadresse

